

Organisationssatzung
für das Kommunalunternehmen Rettungsdienst Holstein
vom 18. Juni 2019
Anstalt des öffentlichen Rechts des Kreises Ostholstein

Aufgrund der §§ 4 und 57 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß des Beschlusses des Kreistages des Kreises Ostholstein vom 18. Juni 2019 folgende Organisationssatzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Rettungsdienst Holstein ist ein selbständiges Unternehmen des Kreises Ostholstein (Kreis) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 106a GO). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Rettungsdienst Holstein“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Kurzbezeichnung lautet „Rettungsdienst Holstein“.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Eutin.
- (5) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Der Kreis überträgt dem Kommunalunternehmen das Anlagevermögen des Rettungsdienstes, das für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 erforderlich ist, sobald diese Aufgaben gemäß § 17 Abs. 2 auf das Kommunalunternehmen übergehen.
- (6) Das Kommunalunternehmen besitzt Dienstherrnenfähigkeit.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen nimmt die Aufgabe des Kreises als Rettungsdienststräger gem. § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) und die Aufgabe des Kreises als Luftrettungsträger gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 2 SHRDG und die Aufgaben gem. § 35 Abs. 3 SHRDG wahr.

Hierzu gehören insbesondere

1. die bedarfsgerechte, flächendeckende und gleichmäßig nach dem Stand der Medizin und Technik sowie wirtschaftliche und sparsame Sicherstellung des Rettungsdienstes nach § 4 SHRDG im Bereich des Kreises,
 2. die Planung zur Erweiterung der dienstplanmäßig verfügbaren Ressourcen (erweiterter Rettungsdienst) zur Bewältigung von rettungsdienstlichen Großschadensereignissen im Bereich des Kreises nach § 20 SHRDG und, soweit dies erforderlich ist, der Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung dazu,
 3. die Einrichtung einer Einsatzleitung Rettungsdienst für die Bewältigung rettungsdienstlicher Großschadensereignisse (§ 20 Abs. 5 SHRDG),
 4. die Wahrnehmung der Finanzverantwortung, die Erstellung des Kosten- und Leistungsnachweises sowie die Vorbereitung und der Abschluss der Vereinbarung der Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern (§ 7 SHRDG),
 5. die Abrechnung der Einsätze,
 6. die Beschaffung von Fahrzeugen, Material und Ausrüstung und sonstige zentralen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht vertraglich auf Dritte übertragen sind,
 7. die Aufsicht über die Unternehmer i. S. v. § 22 SHRDG und über die Durchführer,
 8. die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Kreises Ostholstein aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein und Stormarn zur Übertragung der Aufgabe „Kreisleitstelle“ vom 21. Dezember 2011, soweit der Rettungsdienst betroffen ist.
- (2) Das Kommunalunternehmen wird auch selbst operativ im Rettungsdienst tätig.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Kreises auf dessen Gebiet
1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen und
 2. behördliche Verfügungen, Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit des SHRDG zu treffen.

Die Rechtssetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen gemäß § 7 Abs. 5 SHRDG Benutzungsentgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe erheben und vollstrecken kann.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet der Vorstand im Rahmen der im Wirtschaftsplan verfügbaren Mittel. Bei nicht im Haushalt enthaltenen Mitteln und außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000 € ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich; § 18 Abs. 5 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises haben können, sind der Verwaltungsrat und die zuständigen Fachausschüsse des Kreises hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- (7) Der Vorstand informiert einmal jährlich, und auf gesonderte Anforderung durch den Kreis, den Ausschuss für Soziales, Sicherheit und Gesundheit des Kreises über die Entwicklung des Rettungsdienstes.
- (8) Es gilt für den Vorstand § 51 Abs. 2 KrO entsprechend.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für personalrechtliche Entscheidungen bezüglich der Beschäftigten des Kommunalunternehmens im Rahmen des Wirtschaftsplans (einschließlich des Stellenplans). Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kommunalunternehmens und der Beamtinnen und Beamten des Kommunalunternehmens mit Ausnahme der verbeamteten Vorstände.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für die Mitglieder werden Vertreterinnen und Vertreter bestellt.
- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat ist Mitglied des Verwaltungsrates.
- (3) Der Kreistag bestellt die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Kreistag angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Verwaltungsrat hat den Organen des Kreises auf deren Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat ist Dienstvorgesetzter eines angestellten und verbeamteten Vorstands sowie oberste Dienstbehörde aller Beamtinnen und Beamten des Kommunalunternehmens einschließlich eines verbeamteten Vorstands.
- (3) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Organisationssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
 2. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 3. die Änderung der Organisationssatzung,
 4. die Bestellungen und die Abberufungen des Vorstands sowie die Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 5. alle beamtenrechtlichen Entscheidungen, insbesondere die Ernennung, Einstellung und Beförderung, bezüglich der Beamtinnen und Beamten des Kommunalunternehmens,
 6. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes (einschließlich des Stellenplans),
 7. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Vereinbarungen mit beauftragten Durchführern über die Erbringung von Leistungen nach § 5 Abs. 1 SHRDG,
 8. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 9. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. die Ergebnisverwendung,
 11. die Entlastung des Vorstands,
 12. die Zustimmung nach § 18 Abs. 5 KUVVO (§ 4 Abs. 3 Satz 3),
 13. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte,
 14. die Festlegung neuer, nach Maßgabe der Fachplanung geeigneter Standorte von Rettungswachen in den Kreisgebieten.

- (5) Im Fall des Absatzes 4 Nummern 1 bis 3 und 13 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt des Kreistages.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle des Stimmengleichstandes entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Sitzung durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere konkrete Beratungsgegenstände es aus Sicht des Verwaltungsrates erfordern. Der Vorstand erhält in diesen Fällen eine Kopie der Niederschrift über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse.

§ 8

Forum Rettungsdienst

- (1) Das Kommunalunternehmen führt mit den Durchführern des Rettungsdienstes auf strategischer und operativer Ebene regelmäßig Besprechungen durch (Forum Rettungsdienst). Der Vorsitz und die Geschäftsführung des Forums obliegen dem Kommunalunternehmen.
- (2) Mitglieder des Forums sind der Vorstand des Kommunalunternehmens bzw. eine von ihm bestellte Mitarbeiterin oder ein von ihm bestellter Mitarbeiter, der ärztliche Leiter Rettungsdienst sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der beauftragten Durchführer.
- (3) Ziele des Forums sind u. a.
 - die Sicherstellung und die Optimierung einer für das Versorgungsgebiet einheitlich hohen Versorgungsqualität,
 - die taktische Umsetzung strategischer Unternehmensziele,
 - die Umsetzung von Konzepten für eine fortlaufende, einheitliche Qualifizierung und stete Verbesserung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
 - die Entwicklung von Strategien für eine erfolgreiche Mitarbeiterbindung,
 - die Einführung technischer Innovationen im operativen Betrieb,
 - die Entwicklung und Vermittlung eines Leitbildes für das Kommunalunternehmen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Kommunalunternehmens Rettungsdienst Holstein durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 10

Personal

- (1) Bezüglich der Beschäftigten des Kommunalunternehmens ist der Vorstand für alle personalrechtlichen Entscheidungen zuständig (§ 4 Abs. 9). Bezüglich der Beamtinnen und Beamten des Kommunalunternehmens ist der Verwaltungsrat für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständig (§ 6 Abs. 4 Nr. 5).
- (2) Darüber hinaus werden dem Kommunalunternehmen Beschäftigte des Kreises Ostholstein zur Dienstleistung gestellt. Der Vorstand ist gegenüber diesen Beschäftigten im Rahmen des operativen Geschäfts weisungsbefugt. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der gestellten Beschäftigten bleibt die Landrätin bzw. der Landrat des Kreises. In der Verantwortung des Kreises bleiben daher alle personalwirtschaftlichen Entscheidungen, u. a. Höhergruppierung und arbeitsrechtliche Maßnahmen. Der Kreis hat mit dem Vorstand alle personalrechtlichen und personalplanerischen Entscheidungen abzustimmen. Im Fall der Abordnung von Beamten an das Kommunalunternehmen bleibt die Landrätin bzw. der Landrat des Kreises oberste Dienstbehörde und für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- (3) Das Kommunalunternehmen wird Mitglied im kommunalen Arbeitsgeberverband, in der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) und im kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (KSA).

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der Wirtschaftsplan ist dem Kreistag vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis zu geben.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Kreis zuzuleiten.
- (3) Gemäß § 57 KrO i. V. m. § 106a Abs. 2 Satz 3 GO sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB zu veröffentlichen, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Halbsatz 2 GO.

§ 12

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung des Kreises

Die Beteiligungsverwaltung des Kreises darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, gemäß § 57 KrO i. V. m. § 109a Abs. 2 GO jederzeit über Angelegenheiten des Kommunalunternehmens informieren, an dessen Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 14

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen unter Beachtung der Vorgaben von § 4 BekanntVO im Internet unter der Adresse www.rettungsdienst-holstein.de, soweit eine andere Bekanntmachungsform nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 15

Auflösung

- (1) Das Kommunalunternehmen wird durch Satzung des Kreises aufgelöst.
- (2) Im Falle der Auflösung geht das Vermögen des Kommunalunternehmens auf den Kreis über.

§ 16

Geltung der KUVO

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KUVO und der gesetzlichen Vorschriften. Im Falle von Widersprüchen zu dieser Organisationssatzung gehen die Bestimmungen der KUVO und der gesetzlichen Vorschriften vor.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. September 2019.
- (2) Gleichzeitig tritt diese Organisationssatzung in Kraft, mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-5, 7 und 8 sowie § 2 Abs. 3, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Eutin, den 5.7.2019



Reinhard Sager
Landrat